

Vereinsatzung

Sund-Xplosion

Aktuelle Version seit dem 14.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Vereinstätigkeit	2
§ 4 Mittelverwendung	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Mitgliedsbeitrag	4
§ 8 Fördermitglied	4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 12 Wahl des Vorstands	5
§ 13 Außerordentlicher Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes	5
§ 14 Vorstandssitzungen	6
§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes	6
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 17 Form der Einberufung	7
§ 18 Beschlussfassung	7
§ 19 Protokollierung	8
§ 20 Vereinsvermögen	8
§ 21 Rechnungsprüfung	8
§ 22 Haftung	9
§ 23 Auflösung des Vereins	9
§ 24 Geschäftsordnung	10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sund-Xplosion. Der Verein hat seinen Sitz an der Hochschule Stralsund.

Die Postadresse ist die Adresse der Hochschule Stralsund. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namen Sund-Xplosion e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Rumpfgeschäftsjahr ist 2002.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des studentischen Lebens und der Campus-Kultur.

Der Verein arbeitet zur Erreichung dieses Zweckes mit der Fachhochschule Stralsund, dem ASTA sowie anderen studentischen Vereinen der Hochschule Stralsund zusammen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

Förderung der Campus-Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Planung und Ausführung von fachübergreifenden Veranstaltungen und die Förderung des studentischen Brauchtums. Die Vereinstätigkeit wird durch die Geschäftsordnung erweitert.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

~~Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Spenden zu leisten.~~

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden, die der Hochschule-Stralsund angehören.

Ehrenmitglieder und Fördermitglieder müssen nicht zwingend Angehörige der Hochschule Stralsund sein. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Hochschule Stralsund.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Semesters zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Fördermitglied

Ein Fördermitglied besitzt weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

Es wird wie jedes andere Mitglied zu Mitgliederversammlungen eingeladen, andernfalls kann es dort getroffene Beschlüsse anfechten. Die Versammlungsbeschlüsse sind dabei nach den allgemeinen vereinsrechtlichen Vorgaben zur Beschlussfassung nicht unwirksam, sondern sie müssen angefochten werden, um die Unwirksamkeit festzustellen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, einem Beisitzer und dem Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Weiterhin kann ein zweiter Beisitzer und ein Schriftwart gewählt werden. Sollte kein Schriftwart gewählt worden sein, wird die Aufgabe des Schriftwarts auf Sitzungen und der Mitgliederversammlung im Vorstand intern vergeben.

Die Beisitzer haben Vertretungsbefugnis für ein Amt im Vorstand.

Der Schriftwart hat die Aufgabe während der Sitzungen anhand der Tagesordnung ein Protokoll anzufertigen aus der insbesondere die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten hervorgehen müssen.

Der Kassenwart führt die Kasse und Kassenbücher. Er ist auf Wunsch dem Verein gegenüber verpflichtet zu jeder Vorstands- und Mitgliederversammlung genaue Auskunft zu allen Kassenvorgängen zu geben. Seine Tätigkeit wird zu jeder Jahreshauptversammlung von zwei, wenigstens einen Monat vorher auf einer Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vereinsmitgliedern geprüft. Dem Vorstand ist darüber Rechenschaft abzulegen.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern, Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Semestern, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, zuvor wird der alte Vorstand durch die Mitgliederversammlung entlastet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Außerordentlicher Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied muss vier Wochen vor einem außerordentlichen Rücktritt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand einreichen.

Sollte der Vorstand dadurch aus weniger als drei Personen bestehen oder treten repräsentative Vorstandsmitglieder zurück, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Der Vorstand muss bei der nächstbesten Gelegenheit die Mitglieder über den außerordentlichen Rücktritt informieren.

Wenn durch den außerordentlichen Rücktritt eines nicht repräsentativen Mitgliedes ein Vorstandsposten unbesetzt ist, wählt der Vorstand ein Ersatz aus den Reihen der aktiven Mitglieder.

Der Antragsteller kommt für alle Schäden auf, die durch seinen außerordentlichen Rücktritt entstehen.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 (mit Worten fünfhundert) EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

- jährlich einmal, jedoch nicht in der vorlesungsfreien Zeit
- bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes bis zum Ende des Semesters
- wenn 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 17 Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per schriftlichen Aushang im verschlossenen Glaskasten im Eingang des Haus 3 der Hochschule Stralsund unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einladung an die Mitglieder.

§ 18 Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 60 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 60 % der aktiven Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 19 Protokollierung

- Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftwart eine Niederschrift aufzunehmen.
- Die Niederschrift ist vom dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20 Vereinsvermögen

Der Überschuss wird in den Verein investiert, dem Verein sollte auch die Möglichkeit gegeben werden geeignete Rücklagen zu bilden.

§ 21 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Oberprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 22 Haftung

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind von der persönlichen Haftung ausgeschlossen, sofern sie im Sinne des Vereins tätig sind.

§ 23 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf eine ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4- Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen entweder an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden studentischen Verein der Hochschule Stralsund, oder an den ASTA der Hochschule Stralsund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung Holzhausennetzwerks zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 24 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie darf ihr nicht widersprechen. Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, darf einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung stellen.

Diese Änderung ist auf einer Mitgliederversammlung zu diskutieren. Sie kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.